

### **Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 der Gemeinde Klein Vielen durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land**

#### **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Gemeinde Klein Vielen bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neustrelitz-Land. Dieser wird bei der örtlichen Prüfung durch den bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land unterstützt.

#### **Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land**

In seiner Sitzung vom 25.03.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Klein Vielen vom 14.02.2024.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 05.02.2024 bis 13.02.2024 die Jahresabschlussunterlagen 2020 der Gemeinde Klein Vielen geprüft. Alle Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.4 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

#### **Feststellungen und Erläuterungen**

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Feststellungen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Klein Vielen vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ist aufgrund der Kleingliedrigkeit der verwendeten Produktstruktur nicht geplant.
- Die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühren für das Gießwasser und die Müllentsorgung werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung an einer falschen Position ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung falsch ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1).
- Der Wert der Abschreibungen gemäß Nr. 14 der Ergebnisrechnung stimmt nicht mit den Abschreibungen in der Anlagenübersicht überein, da hier Forderungen fehlerhaft ausgebucht wurden (siehe Pkt. 6.1.2).
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wohnungsverwaltung wurden fehlerhaft gebucht (siehe Pkt. 6.6.1.2 und 6.6.1.3).
- Die Auflösung der gebildeten Gewerbesteuerrückstellungen erfolgt fehlerhaft (siehe Pkt. 6.5.2.2).
- Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen teilweise nicht den verbindlich vorgeschriebenen Mustern und weichen formal ab (siehe Pkt. 6.6.1.2 und 6.6.1.4).
- Die Mieten für gemeindeeigene Räume sollten so kalkuliert werden, dass diese bereits einen geringen Kostenersatz für zu Bruch gegangenes Geschirr enthalten und diese nicht extra in Rechnung gestellt werden. Ansonsten ist die Pflicht zum Kostenersatz für zu Bruch gegangenes Geschirr in die Nutzungsvereinbarungen mit aufzunehmen und die Preisliste hierfür jeder Nutzungsvereinbarung als Anlage beizufügen. Weiter wird empfohlen, die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes für die Vermietung von Räumlichkeiten vor der geplanten Vermietung zu legen und den Schlüssel erst nach vollständiger Bezahlung im Vorfeld auszugeben (siehe Pkt. 7.1).

- Die Benutzer- und Gebührensatzung der Kita Spatzenhausen hätte bereits mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgehoben werden müssen, da es ab diesem Zeitpunkt auch keine Elterngebühren mehr gab (siehe Pkt. 7.3).

### **Schlussfeststellungen**

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung Klein Vielen den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festzustellen und die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Neustrelitz, 25.03.2024



Blaack

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neustrelitz-Land